



***Satzung***  
***Rallye-Gemeinschaft Rosenheim***  
***e.V. im ADAC***

***02 / 2017***

# **SATZUNG**

## **des Vereins „Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V. im ADAC“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der am 15.05.1971 in Rosenheim gegründete Club führt den Namen: „Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V. im ADAC“; im Folgenden auch als „der Club“ bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Registernummer 4053 eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, hier insbesondere die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports.
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
  - a) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Förderung des Motorsports,
  - b) die Aus- und Fortbildung von Motorsportlern
  - c) die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung,
  - d) die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung,
  - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden,
  - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern,
  - g) die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen,
  - h) die Förderung der Jugend im Bereich des Motorsports, der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung,
  - i) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung,
  - j) die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports.
  - k) die Durchführung von Sportveranstaltungen im Bereich des Motorsports für die Allgemeinheit



### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Der Verein bemüht sich darum, dass möglichst alle seine Mitglieder, mindestens jedoch 30, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentlich Mitglieder des ADAC e.V., München sind. Eine fehlende Mitgliedschaft im ADAC e.V. München ist kein Ausschlussgrund für die Mitgliedschaft im Verein.“

### **§ 4 Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§ 5 Beiträge**

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus durch Einzug im Lastschriftverfahren.
- II. Der Vorstand wird ermächtigt, Schülern, Studenten und Rentnern oder im Einzelfall anderen Personen die Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- III. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ableben des Mitglieds.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß bewirkt, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds versandt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwaige Adressänderungen unverzüglich und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - c) Auflösung des Clubs.



- III. Abstimmungen erfolgen offen und können auch mit Unterstützung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- IV. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.
- V. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch offene Abstimmung entschieden werden.
- VI. frei
- VII. frei

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die zweite Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeister/in
- II. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als 3.000,00 € verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein weiteres Vorstandsmitglied dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zustimmt.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder jedem anderen Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine Beschlussvorlage abgelehnt.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben in ihrem jeweiligen Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 12 Ehrenämter, Begünstigungsverbot, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale**

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig.

- II. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- III. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- IV. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, sowie im Rahmen eines Dienstverhältnisses Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsregelungen gemäß § 31 a und § 31 b BGB gelten auch insoweit, unabhängig von der Höhe eines eventuell bezogenen Entgelts.

### **§ 13 Rechnungslegung**

- I. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres im Rahmen der Erfüllung seiner Rechnungslegungspflichten u.a. einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss zu erstellen. Die Rechnungslegung umfasst u.a. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses samt Steuererklärungen.
- II. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen, die Ergebnisrechnung in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
- II. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.



- III. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- IV. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## **§ 15 Mitgliedschaft im BLSV**

Die in der RGR Sportmeisterschaft bis 20.01. eines jeden Kalenderjahres angemeldeten Mitglieder des Vereins sind Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV)/Bayerischer Motorsport Verband (BMV). Der Verein erkennt für diese Mitglieder die Satzung und Ordnungen des BLSV/BMV an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu.

## **§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Orts-Club personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist.  
Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- IV. Im Ehrenamt tätige Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt dem Ortsclub zurückzugeben.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Über Anträge auf Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 18 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, hier insbesondere des Motorsports.

### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Rosenheim(Sitz des Clubs).

### **§ 20 Inkrafttreten**

Vorliegende Neufassung der Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 03/2011 außer Kraft.

Rosenheim, den A. 02. 2017



Rallye-Gemeinschaft  
Rosenheim e.V. im ADAC  
Postfach 10 06 22  
83006 Rosenheim

---

Rallye-Gemeinschaft Rosenheim e.V. im ADAC